



Ausgestaltung und administrative Umsetzung des EDL-G aus Sicht des BAFA

Energieaudit – Pflicht für alle Nicht-KMUs

21.04.2015



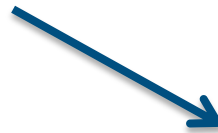
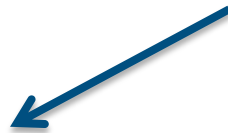
Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU

- **Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU (EED)**
 - Inkrafttreten am 4.12.2012
 - durch alle EU-Mitgliedstaaten in innerstaatliches Recht umzusetzen
 - Bei verspäteter oder unzureichender Umsetzung droht Bußgeld
 - Regelungen zu unterschiedlichen Aspekten der Energieeffizienz, sowohl bezüglich Energieversorgung als auch bezüglich Energienutzung



Vorgaben der Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU

Systematik Artikel 8



Abs. 1-3:

- Pflicht der MS zur Förderung der Verfügbarkeit von Energieaudits
- MS entwickeln Programme, die KMU dazu ermutigen, sich Energieaudits zu unterziehen [...]

Abs. 4-7:

- Pflicht zur Durchführung von Energieaudits in Nicht-KMU: bis zum 5.12.2015 und mind. alle vier Jahre nach dem vorangegangenen Energieaudit
- Durchführung/Überwachung durch unabhängige Behörden
- ggf. Freistellung bei zertifiziertem EnMS oder UMS



Umsetzung von Art. 8 EED im Energiedienstleistungsgesetz

- Umsetzung in **§ § 8 ff. Energiedienstleistungsgesetz (EDL-G)**
- Unternehmen, die keine KMU i.S.d. KOM-Empfehlung 2003/361/EG (vgl. § 1 Nr. 4 ELDG) sind
- Pflicht alle vier Jahre Energieaudit durchzuführen
- Erstes Energieaudit zwischen 04.12.2012 und 05.12.2015

- **Entscheidung BT v. 06.02.2015** zu Anwendungshilfen BAFA:
 - Vielzahl gleichartige Standorte
 - Anfertigung Lebenszyklus-Kostenanalyse



Aufgaben des BAFA

- **§ 8c Abs. 1 EDL-G**
 - BAFA führt Stichprobenkontrollen zur Prüfung, ob Unternehmen Ihrer Pflicht zur Durchführung eines Energieaudits nachgekommen sind durch

- **§ 7 Abs. 3 EDL-G**
 - Führen einer öffentlichen Liste für Energieaudits durchführende Personen
 - Personen müssen Anforderungen nach § 8b EDL-G erfüllen



Verpflichtete Unternehmen nach EDL-G

- **§ 8 EDL-G:**
 - Unternehmen, die keine KMU i.S.d. KOM-Empfehlung 2003/361/EG (vgl. § 1 Nr. 4 EDL-G) sind
 - Unternehmen = jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt
 - Insbesondere auch „Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen“
 - **„wirtschaftliche Tätigkeit“** (nach EuGH):
 - „jede Tätigkeit, die darin besteht, Güter oder Dienstleistungen auf einem bestimmten Markt anzubieten“
 - Merkblatt des BAFA: Abgrenzung der **wirtschaftlichen** von der **hoheitlichen** Tätigkeit anhand des Körperschaftssteuergesetzes



Verpflichtete Unternehmen nach EDL-G

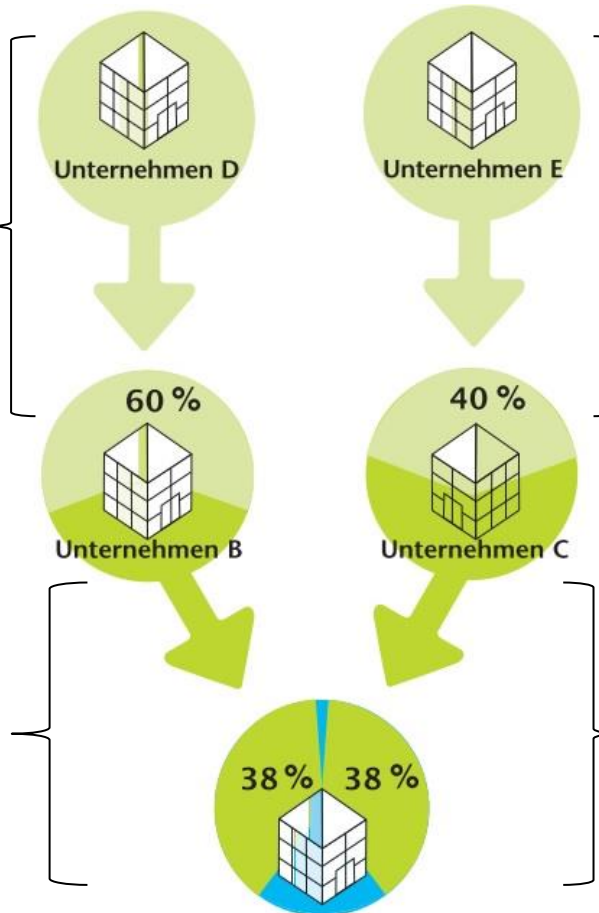
- **Umkehrung Definition KMU** gemäß Empfehlung 2003/361/EG
 - mehr als 250 Personen beschäftigt **oder**
 - Jahresumsatz > 50 Mio. EUR **und**
 - Jahresbilanzsumme > 43 Mio. EUR
- **Berechnung:**
 - Zurechnung Kennzahlen von **Partner- /verbundenen Unternehmen**
 - Letzter Rechnungsabschluss / ggf. konsolidierter Jahresabschluss
 - Mitarbeiterzahl = Jahresarbeitseinheiten
 - Gehaltsempfänger, mitarbeitende Eigentümer und Teilhaber
 - Nicht: Auszubildende, Mutter-/Elternurlaub

Berechnungsbeispiel Partner- und verbundene Unternehmen

Ergebnis der Berechnung: $100\% A + 38\% (D+B) + 38\% C$

D und B sind verbundene Unternehmen, da Anteil $> 50\%$, d.h. Mitarbeiter- und Finanzzahlen werden zusammengerechnet

„Mein“ Unternehmen A und B sind Partnerunternehmen, da Anteil $25\% - 50\%$, d.h. Mitarbeiter- und Finanzzahlen (Summe D und B) werden proportional (i.H.v. 38%) zugerechnet



D und B sind Partnerunternehmen, da Anteil zwischen $25\% - 50\%$; für Berechnung irrelevant, da nicht unmittelbar vor- oder nachgeschaltet

„Mein“ Unternehmen A und C sind Partnerunternehmen, da Anteil $25\% - 50\%$, d.h. Mitarbeiter- und Finanzzahlen (nur C!) werden proportional (38%) zugerechnet



Freistellung von der Pflicht

- **Freistellung nach § 8 Abs. 3 EDL-G:**
 - wenn nach DIN ISO 50001 zertifiziertes Energiemanagementsystem oder
 - wenn ein Umweltmanagementsystem nach EMAS eingerichtet wurde
- **Mischsysteme** sind bei Nachweisführung zugelassen
- Ausnahme von Unternehmensteilen oder Standorten bei Mischsystemen sollen möglich sein – insgesamt müssen (analog zum Energieaudit) 90 % vom Energiemanagementsystem erfasst sein



Anforderungen an Energieaudits

- **§ 8 a Abs. 1 EDL-G**
- Anforderungen entsprechen DIN 16247-1 plus Anhang VI EED
- Benennung eines Verantwortlichen bzw. Ansprechpartners
- **Kriterien Anhang VI EED:**
 - Basis aktuelle, gemessene, belegbare Betriebsdaten
 - Prüfung des Energieverbrauchsprofils
 - nach Möglichkeit Lebenszyklus-Kostenanalyse
 - verhältnismäßig und repräsentativ
 - Möglichkeit der historischen Analyse



Bestimmung des gesamten Energieverbrauchs

- Vorausgesetzte **Verhältnismäßigkeit und Repräsentativität** dann, wenn mindestens 90 % des gesamten Energieverbrauchs vom Energieaudit erfasst werden
- Zunächst **Bestimmung des gesamten Energieverbrauchs** notwendig:
 - Eingesetzte **Endenergie** im maßgeblichen Zeitraum im gesamten Unternehmen
 - **alle Energieträger** (Strom, Brenn- und Kraftstoffe, Fern/Nahwärme, etc.)
 - alle Unternehmensteile, Standorte, Anlagen, Prozesse und Transport des Unternehmens **in Deutschland**



Bestimmung des gesamten Energieverbrauchs

- Vorausgesetzte **Verhältnismäßigkeit und Repräsentativität** ferner dann gegeben, wenn
 - bei **Gebäuden eigentumsrechtliche Möglichkeiten** zur Umsetzung aus dem Energieaudit abgeleiteter Maßnahmen **Berücksichtigung finden** und auf dieser Basis entsprechend zwischen Vermieter und Mieter der zu berücksichtigende Energieverbrauch definiert wird
 - sich das **Energieaudit auf bleibende Standorte bezieht** und der Energieverbrauch in zeitweilige Standorten (z. B. eine Baustelle) von der Energieauditpflicht und der Ermittlung des gesamten Energieverbrauchs ausgenommen sind
 - bei Kraftstoffen nur die **Kraftstoffe der Fahrzeuge** berücksichtigt werden, **die dem Geschäftszweck** des Unternehmens dienen



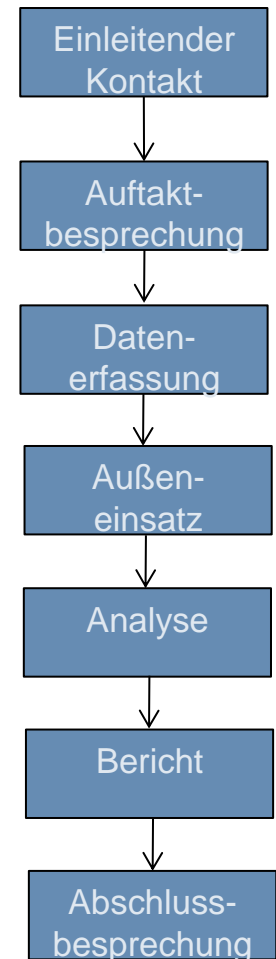
Bestimmung des gesamten Energieverbrauchs

- der **Energieverbrauch ausserhalb Deutschlands nicht zu berücksichtigen** ist
- die Energie, welche an Dritte geliefert wird, nicht zu berücksichtigen ist
- **Nachweisbare Datengrundlage:**
 - genutzte Datengrundlage sollte nachweisbar und überprüfbar sein
 - z.B. Rechnungen, Lieferscheine, Aufzeichnungen und Zählerstände sowie evtl. vom Versorger bereitgestellte Lastgänge



Energieaudits nach DIN EN 16247-1

- Ein Energieaudit ist eine systematische Inspektion und Analyse des Energieeinsatzes und des Energieverbrauchs mit wirtschaftlich fundierten Verbesserungsvorschlägen zur Energieeffizienz
- **Aufbau und Ablauf:**
 - systematische Erfassung des Energieeinsatzes und Verbrauchs
 - Analyse von Einsparpotentialen mit Hilfe von Vergleichsbetrachtungen
 - Bewertung von Maßnahmen mit Wirtschaftlichkeitsberechnungen
 - Zusammenfassung der Ergebnisse in einem Energiebericht





Anforderungen an Energieaudits

- **Repräsentativ dann**, wenn 90 % des gesamten Energieverbrauchs vom Energieaudit erfasst werden
- **Verhältnismäßig dann, wenn**
 - auf eine Auditierung lediglich der Gebäudehülle verzichtet werden kann, wenn für das Gebäude ein Energieausweis nach der EnEV vorliegt
 - Amortisationszeiten in bestimmten Fällen gleichrangig der Lebenszykluskosten-Analyse sind
 - **Multisite-Verfahren** bei Unternehmen mit Vielzahl an ähnlichen Standorten zulässig sind
 - **Gruppenaudits** mehrerer verbundener Unternehmen (unter Berücksichtigung der 90 %-Regel) **an einem gemeinsamen Standort** zugelassen sind
 - bei Wiederholungsaudits Gruppenaudits mehrerer verbundener Unternehmen (unter Berücksichtigung der 90 %-Regel) zugelassen sind



Anforderungen an die Energieauditoren

- **§ 8 b EDL-G**
- **Fachkunde:** Eine **einschlägige Ausbildung** (Niveau 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens), nachgewiesen durch
 - den Abschluss eines Hochschul- oder Fachhochschulstudiums in einer einschlägigen Fachrichtung oder
 - Eine berufliche Qualifikation zum staatlich geprüften Techniker oder zur staatlich geprüften Technikerin in einer einschlägigen Fachrichtung oder einen Meisterabschluss oder gleichwertigen Weiterbildungsabschluss
- **Praktische Erfahrung:**
 - Eine mindestens dreijährige hauptberufliche Tätigkeit, bei der praxisbezogene Kenntnisse über die betriebliche Energieberatung erworben wurden.



Anforderungen an die Energieauditoren

- Das Energieaudit ist in **unabhängiger Weise** durchzuführen.
 - Unabhängigkeit knüpft nicht an den Energieauditor, sondern an die Durchführung des Audits
- **Unternehmensinterne Mitarbeiter** können das Audit durchführen, sofern sie nicht unmittelbar an der Tätigkeit beteiligt sind, welche einem Audit unterzogen wird



Energieauditorenliste

- BAFA überprüft alle Auditoren hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen (**personenbezogenes elektronisches Registrierungsverfahren**)
- Nachweis durch entsprechende Unterlagen (Zeugnisse, Nachweis des Arbeitgebers etc.)
- **Freiwillige öffentliche Listung** registrierter Auditoren auf eigenständig geführter Liste des BAFA
- **Alternativ:** Nachweis im Rahmen der Stichprobenkontrolle der Energieaudits



Kontrolle und Nachweis der Durchführung von Energieaudits

- **§ 8 c EDL-G**
 - Stichprobenhafte Überprüfung der Energieaudits, **keine proaktive Registrierungs- oder Meldepflicht** der betroffenen Unternehmen
 - Fachkundige Energieauditoren bestätigen korrekte Durchführung des Energieaudits
 - **Keine regelmäßige inhaltliche Kontrolle** der Auditergebnisse (Berichte), aber BAFA kann im Rahmen der Stichprobenprüfung auch die Vorlage der angefertigten Energieauditunterlagen verlangen
 - zur vereinfachten Nachweisführung **Bereitstellung eines Formulars auf der Seite des BAFA** (Angaben zum Unternehmen, zum Ansprechpartner im Unternehmen, zum Energieauditor, zur Anzahl der Standorte und zum prozentualen Anteil der eingeführten Systeme am gesamten Energieverbrauch)



Kontrolle und Nachweis der Durchführung von Energieaudits

- **Nachweis bei Freistellung**
- **§ 8 c Abs. 6 EDL-G:**
 - Gültiges Zertifikat nach DIN EN ISO 50001 oder
 - gültiger Eintragungs- oder Verlängerungsbescheid der EMAS – Registrierungsstelle
- **Einführungsphase 50001 oder EMAS**
 - Erklärung der Geschäftsführung bzgl. Selbstverpflichtung bzw. Beauftragung eines Zertifizierers
 - Bis 05.12.2015 Umsetzung bestimmter Maßnahmen
 - Nach Ziff. 4.4.3 lit. a DIN EN ISO 50.001 (energetische Bewertung)
 - Erfassung und Analyse der eingesetzten Energieträger für EMAS
 - Bis 31.12.2016 Zertifizierung abschließen und Zertifikat bis Ende März 2017 BAFA nachreichen



Ordnungswidrigkeit / Bußgeld

- **§ 12 EDLG**
- Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - nicht ordnungsgemäß Energieaudit durchführt
 - nicht Aufforderung des BAFA zum Nachweis nachkommt
 - gegenüber BAFA unrichtige Angaben macht; auch in Bezug auf die Einführung eines Energiemanagementsystems oder EMAS
- **Rechtsfolge:** Geldbuße bis zu 50.000 Euro möglich
- „kann“-Vorschrift, d.h. Ausübung pflichtgemäßen Ermessens durch BAFA (u.a. Berücksichtigung der kurzen Frist)



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Energieaudits@bafa.bund.de

Tel: +49(6196)908-1240

www.bafa.de